

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

30.03.2023

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.23-25/20

Nummer:

Z-40.23-596

Antragsteller:

SABUG GmbH
Siemensstraße 8
46359 Heiden

Geltungsdauer

vom: **30. März 2023**

bis: **30. März 2028**

Gegenstand dieses Bescheides:

Schächte aus Polypropylen (PP) für JGS-Anlagen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und drei Anlagen mit acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Trennschächte, Endschächte und Durchgangsschächte. Die Trennschächte dienen zur Trennung von reinem Niederschlagswasser einerseits, und JGS-Medien (Jauche, Gülle und Silage-Sickersaft) und damit verunreinigtem Niederschlagswasser andererseits. Die End- und Durchgangsschächte dienen der Durchleitung dieser Flüssigkeiten. Die Schächte werden mit einem Durchmesser von 400 mm gemäß Anlage 1 aus Polypropylen (PP) werkseitig hergestellt.

(2) Die Schächte dürfen als Teile von unterirdischen Rohrleitungen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von JGS-Medien verwendet werden.

(3) Die JGS-Medien¹ aus landwirtschaftlicher Herkunft erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Werkstoffe des Schachts.

(4) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Schächte innerhalb und außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149².

(5) Die Schächte dürfen auch in befahrbaren Bereichen eingebaut werden, sofern die Fahrzeuge eine Belastung von SLW 60 nach ATV-DVWK-A 127³ nicht überschreiten. Dauerlasten auf die Schachtabdeckung sind auszuschließen.

(6) Die Schächte dürfen nicht im Grundwasserbereich oder in durch Staunässe gefährdeten Gebieten eingebaut werden. Der höchste zu erwartende Wasserstand darf die Schachtsole nicht übersteigen.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 7 der AwSV⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Schächte und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ Die Medienbeständigkeit der Werkstoffe gegenüber den genannten Lagermedien (JGS) wurde mit den Referenzflüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe November 2022 des DIBt nachgewiesen

² DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

³ ATV-DVWK-A 127:2000-08 Arbeitsblatt - Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der Schächte dürfen nur Formmassen aus Polypropylen (PP) nach DIN EN 13598⁵ entsprechend der Hinterlegung beim DIBt verwendet werden. Die Abdeckkappe nach Anlage 1.5 zur Regulierung des Trennschachts ist aus PVC-U nach DIN EN 1401-1⁶, deren Griff aus Polyamid (PA) und die Befestigungsschrauben aus nicht-rostendem Stahl der Werkstoffnummer 1.4303 nach DIN EN 10088-3⁷ herzustellen.

(2) Die Verwendung von Regeneraten für die Kunststoffbauteile nach Abschnitt 2.2.2 ist nicht zulässig; dies gilt auch für Fälle, in denen die betreffende Norm die Verwendung von Regeneraten einräumt. Ausgenommen davon ist lediglich die Verwendung von bis zu 15 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem sortenreinem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der jeweiligen Bauteile anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial eines Formmasstyps des gleichen Herstellbetriebes, wenn die Anforderungen der werkeigenen Produktionskontrolle (s. Anlage 3, Abschnitt 1) eingehalten werden.

2.2.2 Konstruktion

(1) Die Konstruktionsdetails der Schächte müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.5 sowie den im DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnungen entsprechen.

(2) Die Grundkörper der Schächte aus Polypropylen (PP) nach den Anlagen 1.1, 1.3 und 1.4 werden im Spritzgussverfahren nach DIN EN 13598-2⁸ hergestellt. Die Prüfungen und die Kennzeichnung nach DIN EN 13598-2 müssen die vollständige Überflutung des Grundkörpers ($H \geq 2$ m) berücksichtigen. Die eingeschweißten Platten für Trennschächte nach Anlage 1.1 sind aus Polypropylen (PP) nach DIN EN ISO 19069-2⁹ herzustellen.

(3) Die Verschlussmuffen zur Aufnahme des Verschlussdeckels nach Anlage 1.1, die angeschweißten Spitzenden im Abfluss der Schmutzwasserleitung nach Anlage 1.1 und die Verschlussdeckel nach Anlage 1.5 zum Verschließen der Verschlussmuffen (siehe jeweils Anlage 1.1) werden aus Rohrformteilen gemäß DIN EN 14758-1 bzw. DIN EN 1852-1¹⁰ hergestellt.

(4) Die Endschächte nach Anlage 1.3 und Durchgangsschächte nach Anlage 1.4 sind nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-42.5-553 (für das SABUG IP-plus Schweißsystem) und Z-40.23-578 (für das Rohrleitungssystem aus PP-MD) mit der anschließenden Rohrleitung zu verbinden.

(5) Die Schachtabdeckung besteht aus Gusseisen GGG 50, entspricht DIN EN 124¹¹ und ist selbst nicht Gegenstand dieses Bescheids. Sie ist mittels Quelldichtung oder Elastomerdichtung gemäß DIN EN 681-1¹² entsprechend Anlage 1.2 mit dem Schachtkörper so zu verbinden, dass eine dauerhafte axiale Verschieblichkeit sichergestellt ist.

5	DIN EN 13598-2:2016-09	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen – Teil 2: Anforderungen an Einsteigschächte und Kontrollschächte
6	DIN EN 1401-1:2019-09	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen – Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
7	DIN EN 10088-3:2014-12	Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
8	DIN EN 13598-2:2020-12	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen – Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) – Teil 2: Anforderungen an Einsteigschächte und Kontrollschächte
9	DIN EN ISO 19069-2:2015-06	Kunststoffe – Polypropylen (PP)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen
10	DIN EN 1852-1:2018-03	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen – Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
11	DIN EN 124-2:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Teil 2: Aufsätze und Abdeckungen aus Gusseisen
12	DIN EN 681-1:2006-11	Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi

2.2.3 Schächte (Trenn-, End- und Durchgangsschacht)

Die Schächte müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.2.4 Standsicherheitsnachweis

Die Schächte sind für den vorgenannten Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich unter Beachtung der Bestimmungen nach Abschnitt 3 (Planung, Bemessung und Ausführung) standsicher.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Die Dichtheit der Schächte darf für den vorgenannten Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich unter Einhaltung der überwachten Eigenschaften als nachgewiesen gelten.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung und den folgend genannten Bestimmungen erfolgen.

(2) Jeder Schacht ist – einschließlich des zu seiner Herstellung verwendeten Schweißdrahts - vollständig aus einer Formmasse (PP) zu fertigen.

(3) Die Schweißverbindungen zwischen Grundkörper (PP) und den Trennelementen der Trennschächte sind im Extrusionsverfahren und/ oder Warmgasziehschweißen nach der Richtlinie DVS 2207-4¹³ anzufertigen und dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach der DVS-Richtlinie 2212-1¹⁴ besitzen.

(4) Der Muffenstopfen DN 160 nach Anlage 1.3 ist unter Verwendung eines Schweißrings nach dem Bescheid Z-42.5-553 (Abdichtung für Abwasserrohre der Nennweite DN/OD 110 bis DN/OD 500 aus Polypropylen mit der Bezeichnung "SABUG IP-plus Schweißsystem", Firma SABUG GmbH, Heiden) entsprechend den Bestimmungen dieses Bescheids mit dem Grundkörper zu verschweißen.

(5) Die Schächte dürfen nur im Werk H1 (Angaben beim DIBt hinterlegt) auf denselben Fertigungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung positiv beurteilten Trennschächte gefertigt wurden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Schächte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Trennschächte im oberen Bereich gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Durchmesser (DA 400),
- "Nur für Durchleitung von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Niederschlagswasser".

13	DVS 2207-4:2005-04	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln; Verfahren, Anforderungen
14	DVS 2212-1:2012-12	Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppen I und II

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schächte (Bauprodukte) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Trennschächte durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Schächte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Schächte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Trennschächte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Trennschächte durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung (Bauart)

3.1 Planung und Bemessung

(1) Bei der Planung der in den Anlagen 1, 1.3 und 1.4 dargestellten Schächte ist die beim DIBt hinterlegte Einbauanleitung des Herstellers in der Fassung vom 3.7.2021 zu berücksichtigen.

(2) Die Schächte sind in Böden der Gruppe 1 (Einbettung) bzw. der Gruppe 2 (anstehender Boden und Überschüttung) nach ATV-DVWK-A 127³ mit einem Verdichtungsgrad D_{Pr} von je 97 % einzubauen. Als Überschüttungsbedingung ist A 2, als Einbettungsbedingung B 2 (jeweils nach ATV-DVWK-A 127³) einzuhalten.

(3) Die Verkehrslasten der angrenzenden Fahrsilodecke und des Verschlussdeckels sind durch einen bauseitig hergestellten Ausgleichsring aus Beton, der nicht Gegenstand dieses Bescheids ist, abzuleiten. Die Einwirkung von Axiallasten auf den Schacht ist auszuschließen.

(4) Die Trennschächte dürfen weder in hochwasser- und staunässegefährdeten Gebieten, noch in Gebieten mit Grundwasserständen oberhalb der Schachtsohle eingebaut werden.

(5) Sofern für die Rohrleitung, in die der Schacht eingebaut wird, nach Anlage 7 Nr. 3 der AwSV¹⁵ ein Leckage-Erkennungssystem erforderlich ist, ist der Schacht in dieses einzubeziehen.

(6) Die Bemessung des Fundaments der Trennschächte und der angrenzenden Fahrsilodecke ist nicht Bestandteil dieses Bescheids.

3.2 Ausführung

(1) Die Schächte sind gemäß der beim DIBt hinterlegten Montage- und Bedienungsanleitung des Herstellers in der Fassung vom 23.11.2021 vollständig einzuerden bzw. einzubetonieren.

(2) Der Aufbau der an den Schacht angrenzenden Fahrsilodecke, sowie deren Abdichtung gegenüber der Schachtabdeckung ist nicht Bestandteil dieses Bescheids.

(3) Der Ablauf in Richtung des JGS-Behälters ist längskraftschlüssig auszuführen.

(4) Die ausführende Firma hat die ordnungsgemäße Planung, Bemessung und Aufstellung gemäß den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung (Abschnitte 1 und 3) mit einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹⁶ zu treffen.

¹⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905)

¹⁶ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1 (2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

Die Trennschächte dürfen zur Trennung des reinen Niederschlagswassers von JGS-Medien bzw. von hiermit verunreinigtem Niederschlagswasser verwendet werden; die Durchgangsschächte dürfen zur Durchleitung dieser Flüssigkeiten verwendet werden.

4.1.2 Betrieb

- (1) Die Pflichten des Betreibers richten sich nach den wasserrechtlichen Regelungen.
- (2) Der Zugang zum Trennschacht für das bedienende Personal muss jederzeit möglich sein.
- (3) Vor Umstellung auf die Position "Regenablauf" ist der Trennschacht nach den Vorgaben der beim DIBt hinterlegten Montage- und Bedienungsanleitung des Herstellers in der Fassung November 2021 von festen und flüssigen Verunreinigungen zu befreien.
- (4) Nach dem Eintreten eines Erdbebens ist zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist.

4.1.3 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Schächte eine Kopie dieses Bescheids auszuhändigen.

4.2 Unterhalt und Wartung

- (1) Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, mit der Wartung und der Reinigung nur sachkundiges Personal zu betrauen.
- (2) Die Wartung ist nach den Vorgaben des Herstellers durchzuführen.
- (3) Die Reinigung des Inneren der Schächte ist unter Beachtung der nachfolgend genannten Punkte mindestens einmal jährlich vorzunehmen, im Falle der Trennschächte weiterhin vor jeder Umstellung des Trennschachts auf den Regenablauf.
 - a. Schacht restlos entleeren.
 - b. Die Reinigung des Schachts darf nur mittels Wasserstrahls über die Schachtöffnung erfolgen. Zur Reinigung sind außer Wasser nur Zusätze oder Lösungsmittel und nur Werkzeuge aus Holz oder Kunststoff so zu verwenden, dass die Innenfläche des Schachts, einschließlich der Rohranschlussleitungen, nicht beschädigt wird.
- (4) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹⁷ zu klären.

4.3 Prüfung

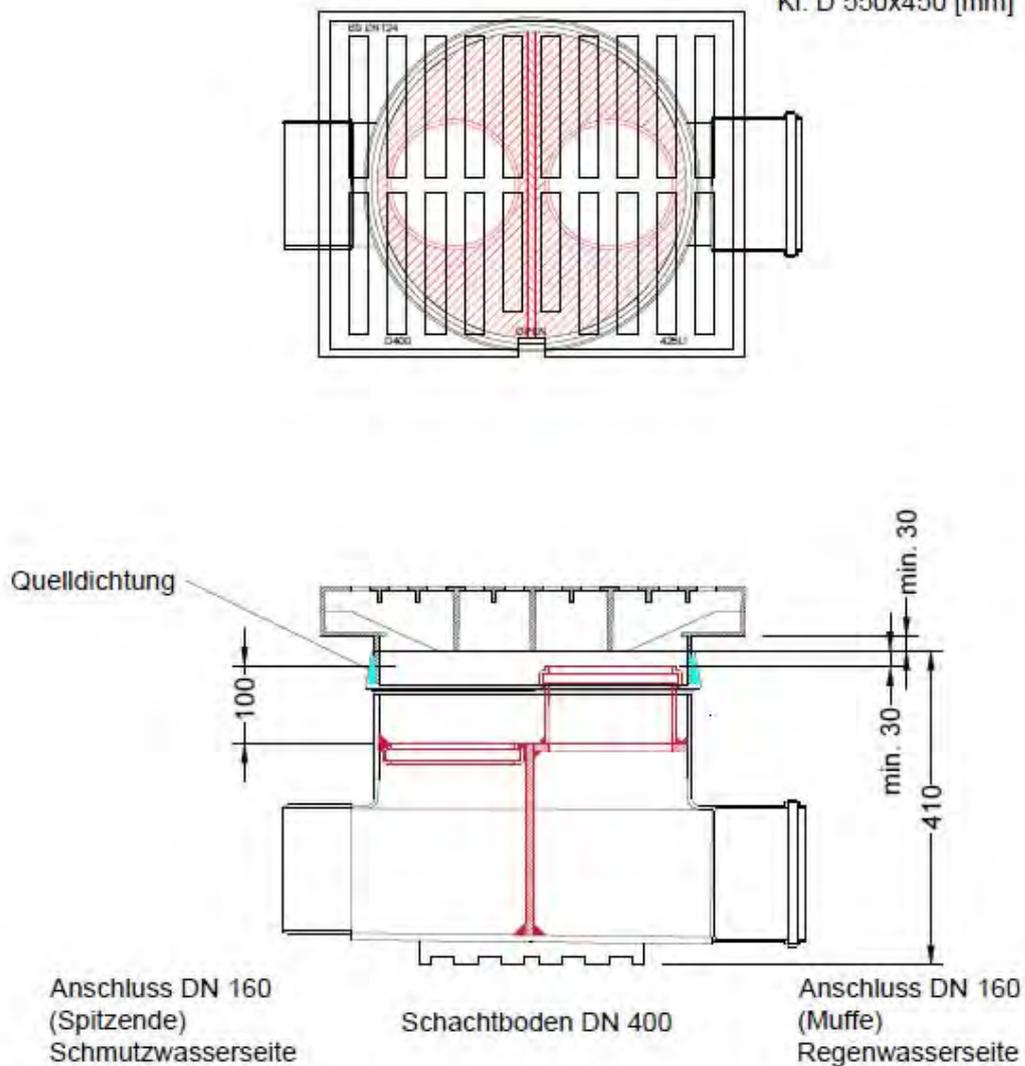
- (1) Die Schächte sind entsprechend Absatz 4.2 (3) zu reinigen und einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Mit diesen Arbeiten darf nur sachkundiges Personal betraut werden.
- (2) Bei der visuellen Kontrolle ist vor allem auf örtliche Einbeulungen und Verformungen zu achten.
- (3) Eine zusätzliche Kontrolle ist durchzuführen, wenn in der Nähe des Schachts Erdarbeiten bzw. Arbeiten an der den Schacht umgebenden Fahrsilodecke durchgeführt wurden.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Pöttsch

¹⁷ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.

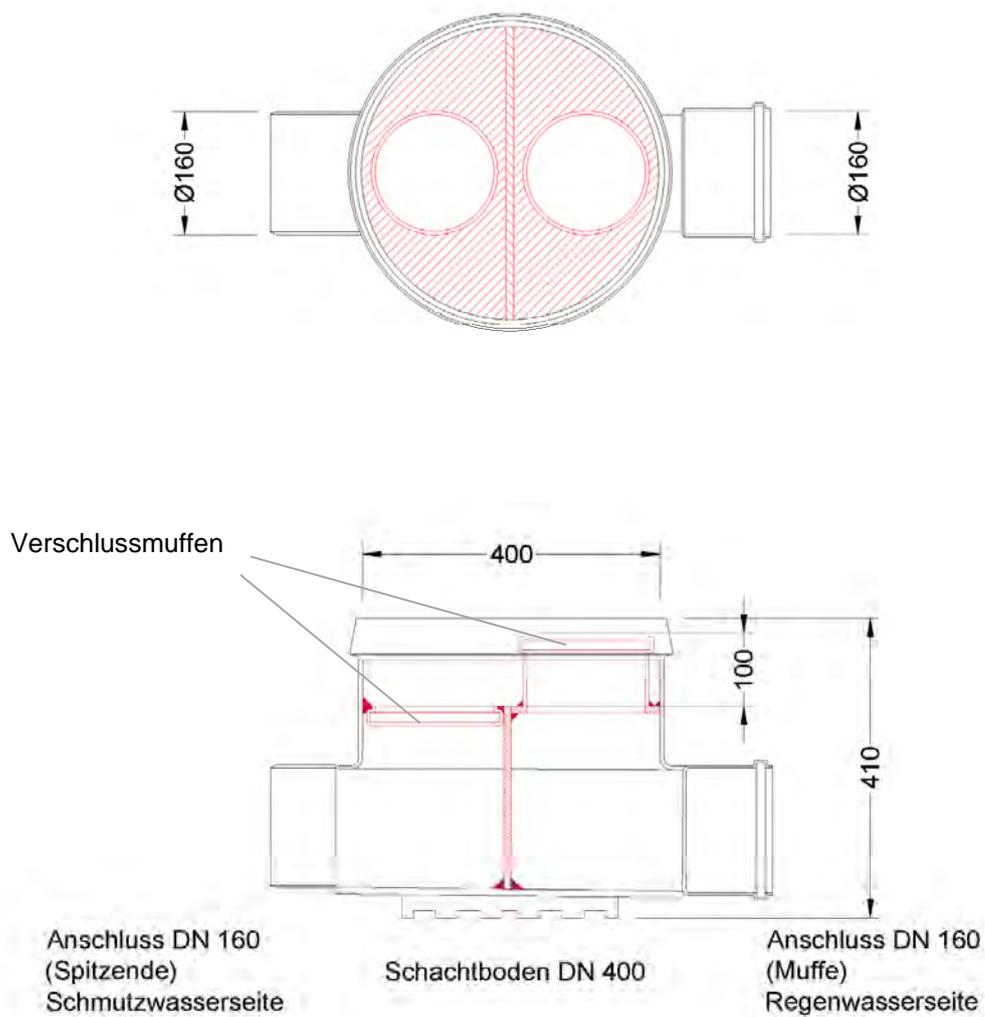
Rostabdeckung SABUG
 Kl. D 550x450 [mm]



Schächte aus Polypropylen (PP) für JGS-Anlagen

Komplettschacht

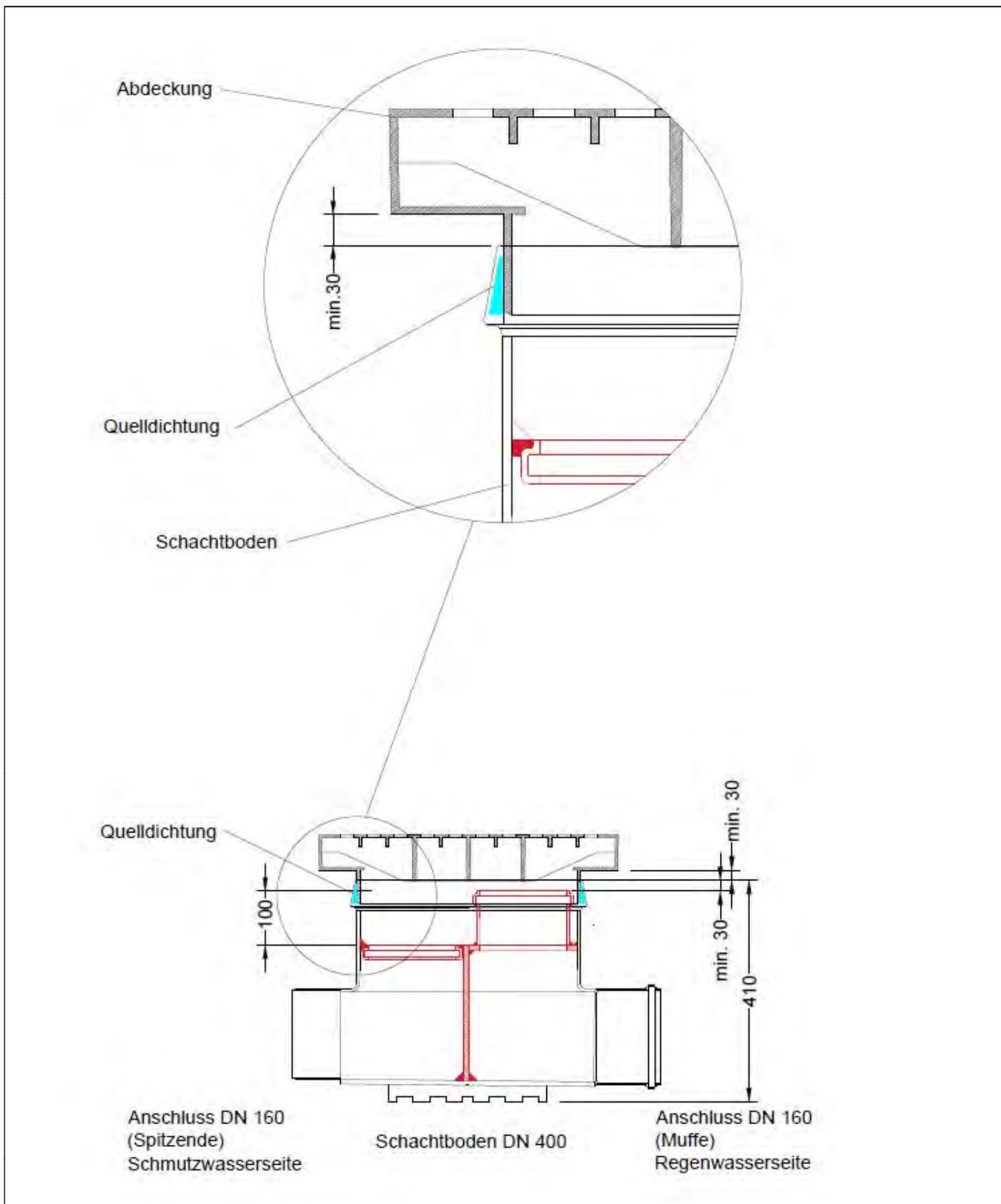
Anlage 1



Schächte aus Polypropylen (PP) für JGS-Anlagen

Schachtgrundkörper mit Einbauten (Trennschacht)

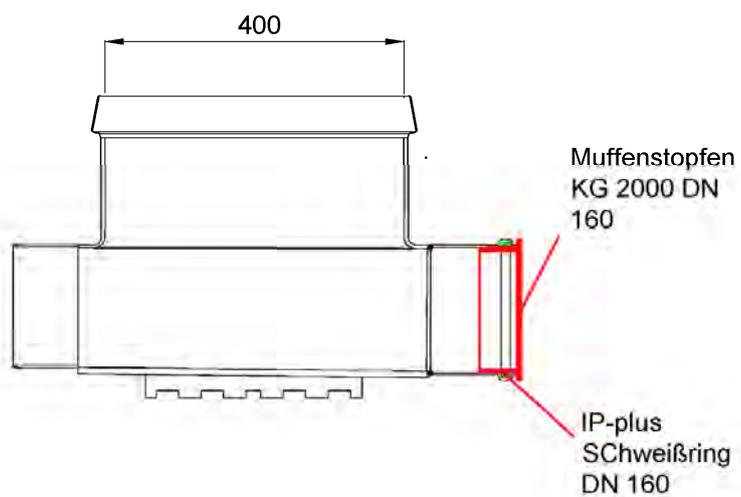
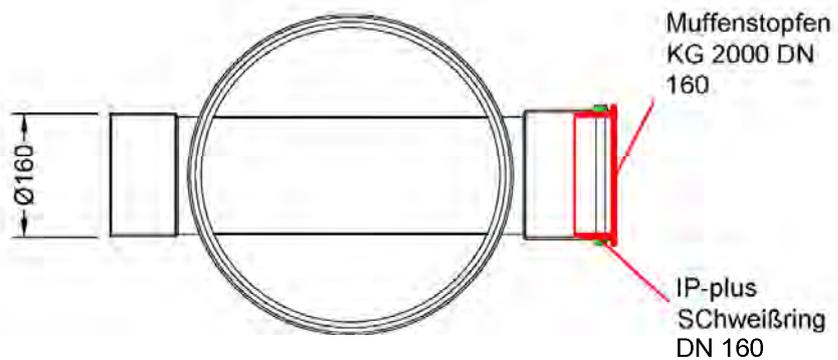
Anlage 1.1



Schächte aus Polypropylen (PP) für JGS-Anlagen

Detail Quelldichtung

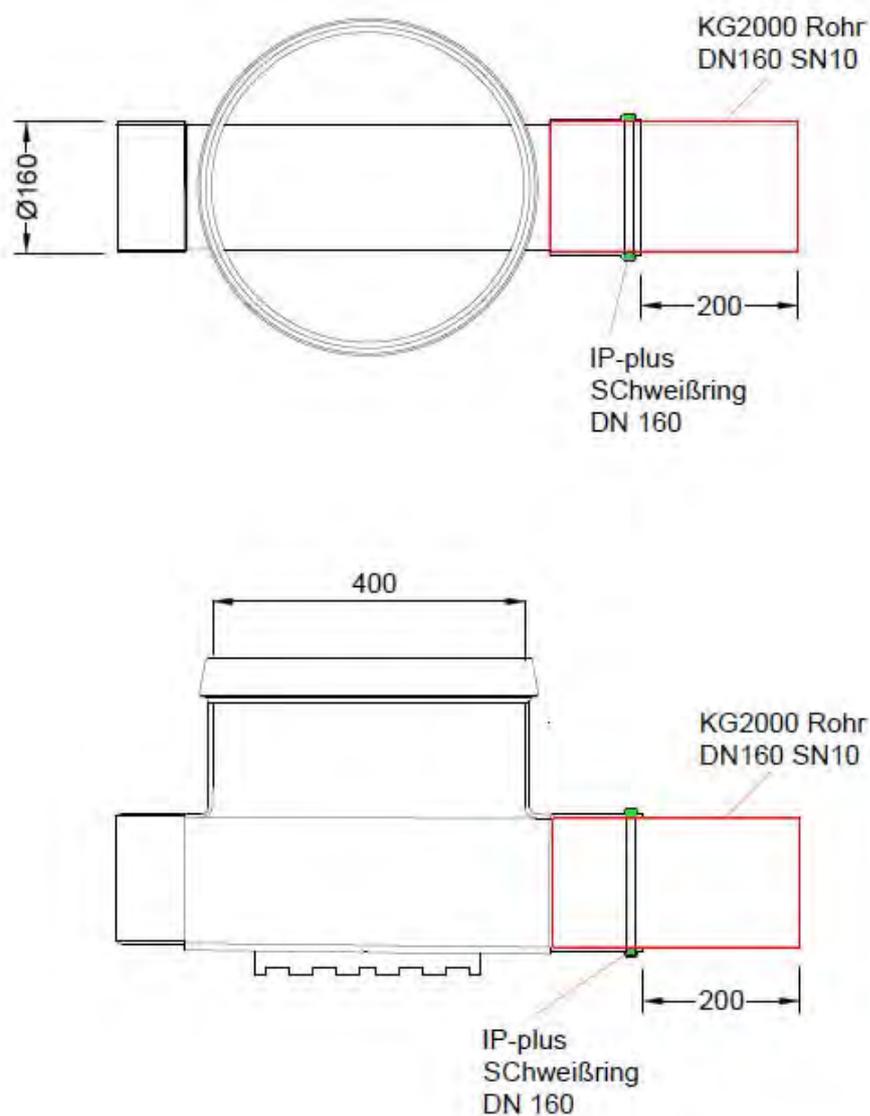
Anlage 1.2



Schächte aus Polypropylen (PP) für JGS-Anlagen

Endschacht

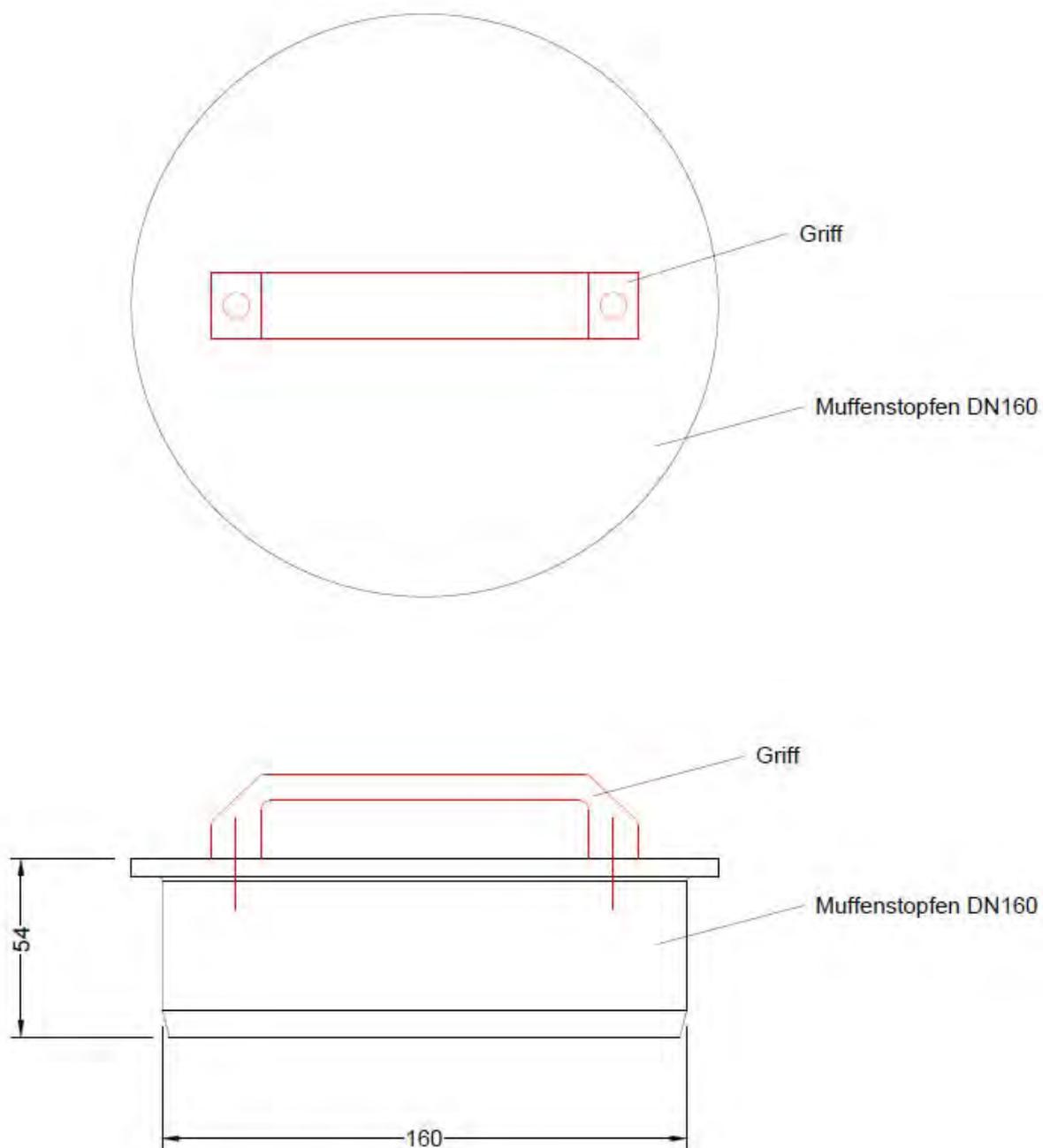
Anlage 1.3



Schächte aus Polypropylen (PP) für JGS-Anlagen

Durchgangsschacht

Anlage 1.4



Schächte aus Polypropylen (PP) für JGS-Anlagen

Verschlussdeckel

Anlage 1.5

Trennschacht aus Polypropylen (PP) für JGS-Anlagen Anlage 2

Verpackung, Transport und Lagerung

1 Verpackung

Eine Verpackung der Schächte zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2 nicht erforderlich.

2 Transport, Lagerung

2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Schächte sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Schächte durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.3 Auf- und Abladen

(1) Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Schächte müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

(2) Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, müssen während der Fahrt mit dem Gabelstapler die Schächte gesichert werden.

(3) Stützen und sonstige hervorstehende Bauteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Schleifen der Schächte über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.4 Beförderung

(1) Die Schächte sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Schächte nicht beschädigt werden.

2.5 Lagerung

Bei Zwischenlagerung im Freien sind die Schächte gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung sowie vor direkter UV-Einstrahlung zu schützen. Die Schächte dürfen nicht länger als sechs Monate einer freien Bewitterung ausgesetzt werden.

2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers zu verfahren.

¹ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

Trennschacht aus Polypropylen (PP) für JGS-Anlagen Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe und Bauteile

(1) Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien nachzuweisen, dass die Werkstoffe und Bauteile den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. in deren Norm festgelegten Eigenschaften entsprechen.

(2) Die verwendeten Formmassen müssen den Hinterlegungen entsprechen.

(3) Für die Verschlussmuffen, die Verschlussdeckel, und die angeschweißten Spitzenden im Abfluss der Schmutzwasserleitung sind die Ü-Zeichen nach MVV TB² lfd. Nr. C 2.12.1.19 zu erfassen.

(4) Die Griffe des Verschlussdeckels sind aus Polyamid (PA) herzustellen. Für die Schrauben aus nichtrostendem Stahl der Werkstoffnummer 1.4303 nach DIN EN 10088-3³ sind Werksbescheinigungen 2.1 nach DIN EN 10204⁴ erforderlich.

1.2 Schächte (Trenn-, End- und Durchgangsschächte)

An den Schächten sind die in Tabelle 1 genannten Prüfungen an jedem Schacht durchzuführen und durch Aufzeichnung zu dokumentieren.

Tabelle 1: Prüfungen an Schächten

Eigenschaft	Prüfgrundlage
Oberflächen und Schweißverbindungen	visuell, in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁵
Form, Abmessungen, Wanddicke	entsprechend diesem Bescheid
Herstellungstoleranzen	DIN EN 13598-2 ⁶
Dichtheit	Prüfung (15 min; -0,3 bar) gemäß DIN EN 13598-2 ⁶
Schweißnahtgeometrie	in Anlehnung an DVS 2205 Blatt 3 ⁷
Kennzeichnung	visuell, nach Abschnitt II 2.3.3 des Bescheids

² Muster Verwaltungs-Vorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 2020/1

³ DIN EN 10088-3:2014-12 Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

⁴ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

⁵ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

⁶ DIN EN 13598-2:2020-12 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen – Teil 2: Anforderungen an Einsteigschächte und Kontrollschächte

⁷ DVS 2205 Blatt 3:1975-04 Berechnen von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Schweißverbindungen